

## **„Die eigentliche Zeit, da der Ort eine Stadt geworden“<sup>1</sup> Bochums Stadtwerdung im Spätmittelalter**

von STEFAN PÄTZOLD, Bochum

Tief im Westen, wo die Sonne schon lange nicht mehr verstaubt, liegt Bochum, flankiert von Essen und Dortmund, mitten in Deutschlands größtem urbanen Ballungsraum, dem Ruhrgebiet. Angesichts der Vielzahl unmittelbar benachbarter, ja oftmals nahtlos ineinander übergehender Städte mag der Gedanke daran überraschen, daß die Region zwischen Lippe und Ruhr noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine weitgehend ländliche und, sieht man von den schon früh nachweisbaren Ansätzen der Kohlengräberei ab, vornehmlich agrarisch wirtschaftende Gegend war. Erst im Jahr 1904 wurde Bochum Großstadt.<sup>2</sup> Das verdankte der Ort dem Kohlenbergbau und der Stahlerzeugung, die seit den 1850er Jahren einen enormen Aufschwung erlebten. Die Montanindustrie boomte, so würde man wohl heute sagen, und zog tausende und aber-tausende von Arbeitssuchenden an.

Doch schon lange zuvor, bereits im Mittelalter, war Bochum zur Stadt geworden – wenn auch zu einer kleinen, deren geringe Einwohnerzahl und Bedeutung ihre spätere Größe nicht ahnen ließen. Wann genau das geschah, ist freilich bisher keineswegs geklärt. Bereits in der ältesten umfassenden Geschichte Bochums, die aus der Feder Karl Arnold Kortums stammte und im Jahr 1790 erschien, hieß es: „Die eigentliche Zeit, da der Ort eine Stadt geworden ist, ist ungewiß“.<sup>3</sup> Und auch 178 Jahre später war die von Kortum eingeräumte Ungewißheit noch nicht vorüber. Denn 1968 stellte Uta Vahrenhold-Huland kurz und bündig fest: „Im westlichen Hellweggebiet läßt Bochum hinsichtlich seiner Entstehungszeit und seines Rechtsstatus manche Frage offen“.<sup>4</sup> Das ist umso bemerkenswerter, als die Frage schon damals mehrfach gestellt und wiederholt gelehrt behandelt, aber sehr unterschiedlich beantwortet worden war.

So hatte der Nestor der Bochumer Stadtgeschichtsschreibung Franz Darpe in seiner 1894 veröffentlichten „Geschichte der Stadt Bochum“ geschrieben: „Mit Bochum ka-

---

<sup>1</sup> Karl Arnold KORTUM, Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum. Jubiläumsnachdruck zum 200jährigen Erscheinen der Erstausgabe, hg. von Johannes Volker WAGNER. 1990, S. 32.

<sup>2</sup> Dazu umfassend die Aufsätze in: Jürgen MITTAG, Ingrid WÖLK (Hg.), Bochum und das Ruhrgebiet. Großstadtbildung im 20. Jahrhundert. 2005.

<sup>3</sup> S. Anm. 1.

<sup>4</sup> Uta VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark (Monographien des historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark o.Z.) 1968, S. 162.

men [...] damals [gemeint ist: seit 1243, S.P.] [...] auch Schwerte, Unna und Hattingen in den Besitz des Grafen Adolf von der Mark. Die Annahme liegt nahe, daß all diese Orte bald darauf befestigt und mit städtischen Rechten von dem neuen Herrn ausgestattet sind“.<sup>5</sup> Die Nennung Bochums als *oppidum* in einem Stück von 1268 und die Erwähnung von *cives* zum Jahr 1298 betrachtete Darpe als Indizien dafür, daß Bochum zwischen 1243 und 1298 das Stadtrecht erhalten haben müsse.<sup>6</sup> Ihre erste schriftliche Form erhielt die Stadtverfassung seiner Ansicht nach durch eine Urkunde des Grafen Engelbert II. von der Mark aus dem Jahr 1321.<sup>7</sup>

Dieser Ansicht trat Dr. Robert Krumbholtz, der Verfasser eines Gutachtens des Staatsarchivs Münster vom 27. Mai 1921, energisch entgegen.<sup>8</sup> Ihm war die Frage vorgelegt worden, ob Bochum 1921 den 600. Jahrestag der Stadtrechtsverleihung begehen könne. Er verneinte sie. Sowohl die Urkunde von 1298 als auch das Stück von 1321 betrachtete der Gutachter zwar als Meilensteine auf Bochums Weg vom Hof zur Stadt. Der Vorgang der Stadtwerdung war aber seiner Meinung nach noch keineswegs abgeschlossen.<sup>9</sup> Freilich ließ er offen, wann das der Fall gewesen sein könnte; diese Frage zu klären, war allerdings auch nicht seine Aufgabe. Ganz anders als Krumbholtz bewertete hingegen Günter Höfken die Situation, der 1951 schrieb, „daß 1321 die Entwicklung Bochums zur Stadt im wesentlichen abgeschlossen war“.<sup>10</sup> Er begründete sein Urteil hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Existenz eines „Selbstverwaltungsorgans der Bürgerschaft“, die aus der Formulierung *iudicabit* [sc. der Schultheiß] *cum consilio oppidanorum* zu folgern sei; denn das Wort *consilium* meine in diesem Zusammenhang, wie der Sprachgebrauch zeitgleicher Urkunden anderer Städte der Grafschaft bewiese, den Rat als Ausschuß der Bürgerschaft – und nicht den ‚Rat‘ im Sinne

<sup>5</sup> Franz DARPE, Geschichte der Stadt Bochum. 1894 (unveränderter ND 1991) S. 33.

<sup>6</sup> Ebenda. – Druckorte der Urkunden: 1.) vom 27. Januar 1268: Westfälisches Urkundenbuch 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200 bis 1300, bearb. vom Staatsarchiv Münster. 1908, Nr. 1303 S. 589f. (Diese Urkunde bezieht sich allerdings auf Beckum [s. dazu Heinrich SCHOPPMAYER, Aspekte der Geschichte Bochums im Mittelalter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 104 (2004) S. 13 Anm. 13]); 2.) vom 8. September 1298: DARPE, Bochum, III. Urkundenbuch [im folgenden ‚UB Bochum‘ genannt] Nr. 1 S. 5\*.

<sup>7</sup> DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 39; UB Bochum Nr. 2, S. 6\*-8\*.

<sup>8</sup> Stadtarchiv Bochum, Bestand B 55, S. 109-111.

<sup>9</sup> Wesentliche Teile des Gutachtens sind gedruckt bei Günter HÖFKEN, Die Verleihung der Stadtrechte an Bochum, in: Jahrbuch der Vereinigung für Heimatkunde 5 (1951) S. 24-32.

<sup>10</sup> HÖFKEN, Verleihung (wie Anm. 9) S. 26-28. So auch Bernhard KLEFF, Günther HÖFKEN, Art. Bochum, in: Erich KEYSER (Hg.), Deutsches Städtebuch. Handbuch deutscher Städte III, 2: Westfalen (Westfälisches Städtebuch) 1954, S. 63. – Eine ähnliche Meinung vertrat ein Jahr zuvor auch Karl BRINKMANN, der in seinem Werk „Bochum. Aus der Geschichte einer Großstadt des Ruhrgebiets“ (1950, S. 32f.) schrieb: „Die Urkunde von 1298 zeigt Bochum noch im Übergang zur Stadt. Er muß sich in den folgenden Jahrzehnten vollendet haben, wie eine Urkunde Engelberts II. von der Mark vom Jahre 1321 ausweist“. Brinkmann verzichtet allerdings darauf, seine Meinung zu begründen.

eines Weistums. Da Bochum eine dauerhafte Befestigung aber wohl erst um 1345 erhalten habe, sei der Ort auch erst dann „zu einer Stadt im Rechtssinne geworden“.<sup>11</sup>

Auf diesem Stand verharrte die Bochumer Stadtgeschichtsforschung über vierzig Jahre lang. Es schien, als habe man sich mit dieser Antwort zufriedengegeben, oder schlimmer noch: als sei das Interesse an der Frage nach Bochums Stadtwerdung erloschen. Dieser Zustand hielt bis 2004 an. Dann aber legten immerhin gleich zwei namhafte Historiker Untersuchungen vor, die im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam sind. Die erste stammt von Heinrich Schoppmeyer, die zweite von Dieter Scheler. Schoppmeyer vermag sich nun Höfkens Ausführungen überhaupt nicht anzuschließen: Denn in der Urkunde des Jahres 1321 ist seiner Ansicht nach zwar von einer Ausdehnung des Hofrechtes auf alle Bürger Bochums, nicht aber von einer Stadtrechtsverleihung die Rede. Überdies habe man unter dem *consilium oppidanorum* noch keineswegs den Rat, sondern vielmehr die „Beziehung bürgerlicher Schöffen“ zu verstehen.<sup>12</sup> Alle innerörtlichen Angelegenheiten unterständen in administrativer und rechtlicher Hinsicht nach wie vor dem märkischen Schultheißen. Immerhin habe seitdem Rechtsgleichheit unter den Bewohnern Bochums geherrscht, das 1321 auch schon leicht befestigt gewesen sei und „beträchtliche zentralörtliche Funktionen“ erfüllt habe.<sup>13</sup> Dieser ambivalente Zustand dauerte nach Schoppmeyers Ansicht mindestens bis in das 15. Jahrhundert an.<sup>14</sup>

Dieter Scheler, der die beiden ältesten erhaltenen Bochumer Urkunden sorgfältig übersetzt und interpretiert, kommt schließlich zu dem – der Ansicht Schoppmeyers entgegengesetzten – Ergebnis: „Mit der Urkunde von 1321 liegt das erste Stadtrecht von Bochum vor“.<sup>15</sup> Seiner Meinung nach wurde das Hofrecht nur „zum Ausgangspunkt des Stadtrechts genommen, das mit Sicherheit nicht mit dem alten Hofrecht identisch ist“.<sup>16</sup> Neben dem Schultheißen verfügten die Bürger bereits über so großen Einfluß in Rechtsetzung, -sprechung und -überwachung, daß es aller Wahrscheinlichkeit bereits einen „festen städtischen Ausschuß“ gab, selbst wenn man offensichtlich darauf verzichtete, ihn *expressis verbis* in der Urkunde zu nennen.<sup>17</sup>

Der Überblick bietet ein ernüchterndes Ergebnis. Es besteht keine Einigkeit darüber, ob die Stadtwerdung 1321 weitgehend abgeschlossen war (wie etwa Günter

---

<sup>11</sup> HÖFKEN, Verleihung (wie Anm. 5) S. 30.

<sup>12</sup> SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 14f.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 25.

<sup>15</sup> Dieter SCHELER, Die beiden ältesten Urkunden der Stadt Bochum. Text und kommentierte Übersetzung, in: Bochumer Zeitpunkte 15 (2004) S. 10.

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 11.

Höfken meint) oder nicht (so Robert Krumbholtz oder Heinrich Schoppmeyer). Eben- sowenig ist klar, ob die Urkunde Graf Engelberts II. von 1321 als Stadtrechtsprivileg zu deuten sei: Darpe und Scheler tun es, Krumbholtz und Schoppmeyer tun es nicht. Schließlich bleibt offen, ob das *consilium oppidanorum* das Schöffengremium des Schultheißengerichts (so Schoppmeyer) oder (wie Darpe, Höfken und Scheler meinen) bereits einen Rat als festen städtischen Ausschuß bezeichnet.

Wesentliche Fragen zur mittelalterlichen Stadtentwicklung Bochums sind damit keineswegs befriedigend beantwortet. Dieser Umstand rechtfertigt, sich des Problems erneut anzunehmen. Dabei sollen drei Wege zum Ziel führen. Erstens ist die wichtige Urkunde von 1321 unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, welche Schlußfolgerungen sie hinsichtlich der Bochumer Stadtwerdung tatsächlich zuläßt. Zweitens gilt es zu unter- suchen, seit wann der Ort deutlich wahrnehmbar wesentliche Merkmale einer Stadt aufwies. Drittens soll Bochums Entwicklung im Zusammenhang mit landesherrlichen Absichten und Zielen der Grafen von der Mark betrachtet werden.

### **1) Die Urkunde Graf Engelberts II. von der Mark für die Bürger in Bochum vom 8. Juni 1321**

Unter denjenigen Kriterien, mit deren Hilfe die Geschichtswissenschaft eine Stadt zu beschreiben und von anderen Siedlungsformen zu trennen versucht, kommt der Stadtrechtsverleihung besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb bei der Beschäftigung mit der Frage, wann Bochum zur Stadt wurde, unverzichtbar, die Urkunde Graf En- gelberts II. von 1321 genau zu untersuchen. Dabei ist nun in erster Linie zu klären, ob es sich bei dem Stück tatsächlich um eine Stadtrechtsverleihung handelt, und – falls dies nicht mit Sicherheit zu bejahen ist – ob die Urkunde Aufschluß über den 1321 erreichten Entwicklungsstand der Bochumer Stadtwerdung bietet. Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es mehrerer Arbeitsschritte. Der erste muß eine Beschreibung des Rechtsinhalts sein.

In der Form eines Regests ließe sich der vielfältige Inhalt der Urkunde folgender- maßen wiedergeben: Auf Bitten der Bürger Bochums präzisiert und aktualisiert Graf Engelbert II. von der Mark das althergebrachte Recht seines Hofes Bochum (*curtis nostre in Bochem* [Scheler, Urkunden (wie Anm. 15) S. 7]). Dabei regelt er die Ge- richtsbarkeit des Schultheißen, die Kontrolle von Maßen und Gewichten, das Brauen und Backen, den Verkauf von Waren auf dem Bochumer Markt, ferner das Recht des Schultheißen und der Bürger, Ge- und Verbote zu erlassen, die Aufteilung der Ge- richtseinkünfte, den Verkauf von Fischen und die Weidenutzung, das Erbrecht, die

Gerichtsfolge sowie die Wahrung von Freiheit und Frieden. Alle nicht eigens aufgeführten Rechte und Gewohnheiten des Hofrechts behält der Graf sich und seinen Erben vor.

Die Zusammenfassung des Rechtsinhalts deutet bereits an, welchen Zweck Engelbert II. dem Stück zudachte: Er wolle, so heißt es dort, *antiquum ius curtis nostre in Bochem presentibus litteris enucleare, innovare et publicare, nostroque sigilli munimine confirmare* [S. 7]. Um das althergebrachte Bochumer Hofrecht also, das er zu präzisieren und zu erneuern gedachte, ging es dem Grafen – zumindest ließ er es so zu Pergament bringen. Angesichts des soeben registrierten Rechtsinhalts sind aber Zweifel daran durchaus angebracht, ob man das vorliegende Stück tatsächlich als ein Hofrecht anzusehen hat.

Ein Blick auf klassische Beispiele dieser Art von Rechtstexten mag das verdeutlichen. Typische Hofrechte waren beispielsweise jenes älteste und vielleicht berühmteste, das man 1023/1025 zu Worms niederschrieb, oder aber das Recht der Limburger Klosterleute von 1035. Beide Texte erfassen die Verpflichtungen der auf dem Hof eines Grundherrn und mit dem Wort *familia* bezeichneten Personengruppen, regeln deren Besitz-, Ehe- und Erbrecht, beschreiben die ständischen Differenzierungen innerhalb der *familia* sowie die Kompetenzen der Hofgerichtsbarkeit. Mit der immer häufigeren Entstehung von Dörfern und Städten im 12. und 13. Jahrhundert nahm die Bedeutung der Hofrechte ab; die Überwindung hofrechtlicher Bindungen war dort, wo Höfe die Wurzeln der Stadtentwicklung darstellten, ein wesentliches Anliegen der sich ausbildenden Bürgergemeinden.<sup>18</sup>

Hofrechtliche Materien klingen in der Urkunde von 1321 nur bei zwei Gelegenheiten an. Das erste Mal geschieht es, wenn den Bochumer *oppidani* und *cives* (Scheler übersetzt: „Bürger“ und „Einwohner“) erlaubt wird, „ihre innerhalb Bochums gelegenen Grundstücke und ihre Weiden [...] ganz nach dem Recht <zu> nutzen, das sie von altersher innehaben“ [S. 10]. (Freilich, so hat man gleich wieder einzuschränken, war es keineswegs ungewöhnlich, daß es auch in mittelalterlichen Siedlungen und Städten unbebaute Areale – beispielsweise Weiden – gab; doch nahm ihre Zahl dort ab, wo die Einwohnerschaft immer größer und der Raum innerhalb der Stadtmauern zunehmend dichter wurde. Zu einer solchen Siedlungsverdichtung kam es in Bochum allerdings offenbar um 1321 – noch – nicht, und manche Bürger hielten, wie wohl schon Genera-

---

<sup>18</sup> Zu Hofrecht und *familia* s. Knut SCHULZ, Art. Hofrecht, in: Lex.MA 5 (1991) Sp. 77f. und Felicitas SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt. 2005, S. 47. – Das Wormser Hof- und das Limburger Klosterleuterecht sind ediert in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, ausgewählt und übersetzt von Lorenz WEINRICH (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32) 1977, Nr. 23 S. 88-105 (Wormser Hofrecht) und Nr. 25 S. 106-109 (Hofrecht der Limburger Klosterleute).

tionen vor ihnen, Weidetiere in oder bei ihren Behausungen.) Ein zweites Mal begegnet eine Materie des Hofrechts, wenn Engelbert die Erbensprüche von Hörigen regelt [S. 10], hatten doch Menschen „hörigen Standes“ (*servilis conditionis* [S. 10]) als Mitglieder einer grundherrlichen *familia* ihren angestammten sozialen Ort naturgemäß eher in der Umgebung eines Herrenhofes, als unter den Bewohnern eines *oppidum*, da Stadtbewohnern ja in der Regel spätestens nach Jahr und Tag persönliche Freiheit zustand.

Für den bemerkenswerten Umstand, daß lediglich zwei hofrechtliche Themen in der Urkunde von 1321 angesprochen werden, bietet der Text selbst freilich eine einleuchtende Erklärung: [...] *reliquis iuribus et consuetudinibus prefate curtis nostre in hac littera non expressis, nobis et nostris heredibus per omnia reservatis* [S. 8f.]. Scheler übersetzt die Partizipialkonstruktion im Ablativus absolutus folgendermaßen: „[...] wobei die übrigen in dieser Urkunde nicht genannten Rechte und Gewohnheiten unseres vorgenannten Hofes uns und unseren Erben vollständig vorbehalten bleiben“ [S. 10]. Man hat diese Aussage wohl so zu verstehen, daß in dem vorliegenden Stück keineswegs alle Bestimmungen des bis dahin sehr wahrscheinlich bloß mündlich tradierten Bochumer Hofrechts wiedergegeben werden, sondern allein solche, die in der Entstehungssituation der Urkunde besonders erwähnenswert schienen. Insofern stellt das Stück von 1321 keine Verschriftlichung des gesamten bisherigen Hofrechts dar, sondern lediglich eine den Zeitumständen angepaßte, gleichsam aktualisierte Ergänzung des *antiquum ius curtis nostre in Bochem* [...], *prout ab antiquis temporibus dinoscitur introductum, habitum et usitatum* [S. 7].

Auffällig ist schließlich aber doch, daß gerade diejenige Personengruppe, deren Lebenswirklichkeit ein Hofrecht üblicherweise normiert, in der Urkunde nicht mit einer Silbe erwähnt wird: die *familia* nämlich beziehungsweise einzelne ihrer Untergruppen wie beispielsweise die *mancipia*, die landlosen unfreien Knechte und Mägde, das Gesinde also.<sup>19</sup> An ihrer Stelle begegnen in dem Stück mehrfach *opidani*, „Bürger“ – gemeint sind die Bewohner Bochums. Diese Feststellung ist von größter Wichtigkeit, denn das mittellateinische Wort *op[p]idani* bezeichnet üblicherweise keineswegs die typischen Mitglieder einer Hofgemeinschaft, sondern in der Regel Burg- beziehungsweise Stadtbewohner.<sup>20</sup> Spätestens hierin wird nun deutlich, daß es dem Aussteller nicht allein um eine Präzisierung althergebrachten Hofrechts ging, sondern vielmehr um *innovatio*, also um eine Neuerung des Rechts.

<sup>19</sup> Vgl. hierbei das Wormser Hofrecht oder das Recht der Limburger Klosterleute, s. WEINRICH, Quellen 1 (wie Anm. 18) Nr. 23 S. 90 (*familia*) oder 94 (*mancipia*), ferner S. 94: *servilis terra*; Nr. 25 S. 106 (*familia*) oder 108 (*conservus*).

<sup>20</sup> *Mediae latinitatis lexicon minus 2*, bearb. von Jan Frederik NIERMEYER, Co VAN DE KIEFT und J.W.J. BURGERS. (2., überarb. Aufl.) 2002, s.v. *opidanus*, S. 964f.

Diese *innovatio* hatte offensichtlich zur Folge, daß Engelberts Urkunde zahlreiche stadtbezogene Rechtsinhalte aufweist. Das gilt freilich nicht für die Nennung des Schultheißen, denn solche, im Auftrag des jeweiligen Herren agierenden Amtsträger lassen sich nicht nur in Städten, sondern auch auf Fronhöfen und in Dörfern als Richter nachweisen. Auffälliger sind in dieser Hinsicht vielmehr die auf die Kontrolle der verwendeten Maße, Gewichte und der an den Markttagen feilgebotenen Waren bezogenen Bestimmungen, die ein reges Interesse des Grafen und der Bürger an Handel und Gewerbe erkennen lassen, wie es für Marktorte und Städte typisch ist. Überhaupt fällt auf, daß man die Bochumer *opidani* in hohem Maß an der Regelung gemeinschaftlicher Belange beteiligte: Ihr *consilium* war bei den Verhandlungen des Schöffengerichts gefragt, sie wirkten mit beim Erlassen von solchen Ge- und Verboten, deren Mißachtung mit Strafen bis zu einer Höhe von drei Schillingen belegt war, und erhielten schließlich zwei Drittel der in Bochum anfallenden Gerichtseinkünfte.

Wollte man die Urkunde aber als Stadtrecht ansehen, dann fehlt manches, was in einem solchen Text zu erwarten wäre. Vor allem vermißt man Bestimmungen, die dem Autonomiestreben der Bürgergemeinde Rechnung tragen: Die ausdrückliche Verleihung von *libertas* etwa als Befreiung von Hörigkeit, oder das Recht zur Wahl von Richtern aus den Reihen der Bürgerschaft, den Verweis auf das Stadtrecht einer anderen Stadt als Muster des eigenen, das Recht zur autonomen Statutengebung, überdies die Nennung von städtischen Institutionen und Ämtern, des Rates etwa von Ratsleuten (*consules*) beziehungsweise Bürgermeistern, von Schöffen (*scabini*) oder Geschworenen (*iurati*), Zünften oder Gilden. Schließlich fehlen denkbare Steuer- und Abgabevergünstigungen, ausführliche Markt- und Handelsregelungen sowie Auflagen zu Wehrdienst und Rüstung der Vollbürger oder zum Unterhalt von Mauer und Graben.<sup>21</sup>

Gewiß: Manches davon wird zumindest angesprochen, kaum etwas aber detailliert geregelt. Das gilt beispielsweise für die beiläufige Erwähnung von *libertas et pax*, wenn nämlich den Bochumern erlaubt wird, sich gegen gewaltsame Übergriffe durch Dritte zur Wehr zu setzen [S. 8]. Auch die Verwendung einschlägiger Wörter der lateinischen Stadtrechts- und Stadtverfassungsterminologie wie *civis* oder *consilium* hilft im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter: Wegen der Mehrdeutigkeit des festgeschriebenen Rechtsinhalts und der Vieldeutigkeit der Formulierungen. Zwei Beispiele aus der Urkunde von 1321 mögen das illustrieren.

Erstens die Verwendung des Wortes *civis*. In zahlreichen anderen stadtgeschichtlichen Quellen des späten Mittelalters ist es der Terminus technicus schlechthin für den

---

<sup>21</sup> Zu den denkbaren Inhalten von Stadtrechten s. Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1988, S. 78-80 und Karl KROESCHELL, Art. Stadtrecht, -sfamilien, in: Lex.MA 8 (1997) Sp. 24-26.

vollberechtigten Stadtbewohner, den Bürger.<sup>22</sup> Nicht so im vorliegenden Stück: Dort begegnet es nur ein einziges Mal und zwar in der Formulierung: *Volumus eciam, ut iidem opidani et cives nostri suis areis sitis infra Bochem et pascuis suis, que vewede dicuntur, utantur in omni eo iure, sicut antiquitus habuerunt* [S. 8]. Hier wird *civis* also parallel zu *opidanus* verwendet, das in Engelberts II. Stück ansonsten durchweg den Bürger meint. Will man also nicht vermuten, der Diktator habe die beiden Wörter hier als Synonyme oder als Hendiadyoin eingesetzt, bleibt nur die Annahme, es werde mit einem *civis* etwas anderes gemeint als ein Bürger. Der Rechtszusammenhang weist den Weg zu einem angemessenen Verständnis, und Dieter Scheler hat ihn erkannt: „Wahrscheinlich ist hier unter ‚civis‘ der ‚Nachbar‘ zu verstehen, in welcher Bedeutung der Begriff auch im dörflichen Bereich vorkommt, und typischer Weise in der Bedeutung von Nutzungsnachbarn.“<sup>23</sup> Nachbarn, also Mitglieder einer mittelalterlichen Burschaft, waren in Dörfern wie in Städten die Grundbesitzer eines kleinen örtlichen Bereiches.<sup>24</sup> In Bochum stand es ihnen, ganz gleich, ob *oppidani* oder nicht, zu, ihre dort gelegenen Grundstücke und Weiden so, wie es ihnen seit vordenklichen Zeiten erlaubt war, zu nutzen. Die Verwendung des Wortes *civis* jedenfalls ist kein zwingender Beleg, für Bochums Status als Stadt.

Zweitens: In der Urkunde von 1321 heißt es: *scultetus iudicabit cum consilio opidanorum* [S. 7]. Hier ist es nun das Wort *consilium*, dessen Verwendung zu der Vermutung Anlaß bieten könnte, Bochum habe 1321 bereits einen Rat und damit ein politisches Führungsgremium besessen, ist doch dieses lateinische Wort der entsprechende Terminus technicus spätmittelalterlichen kommunalen Verfassungsrechts.<sup>25</sup> Das mag, muß aber nicht so sein. Denn das Bedeutungsspektrum von *consilium* ist groß. Es kann je nach Zeitstellung des Textes und seines Kontextes etwas anderes heißen. So meint es auch den Vorgang jeglicher Beratung ohne Hinweis auf die Organisationsform der an ihr Beteiligten. Es kann aber auch für ein Beratergremium stehen, im vorliegenden Zusammenhang also das aus *op[p]idani* bestehende Schöffenkollégium des Bochumer Schultheißengerichtes benennen. „Und daraus ergeben sich bis heute zwei gegensätzliche Interpretationsansätze: einerseits die Behauptung der Existenz eines Rates (Darpe, Höfken) und andererseits die eines bloßen Schöffenkollégs (Gutachten des Staatsarchivs Münster 1921, Schoppmeier [sic!])“.<sup>26</sup> Ein solches Schöffenkollég gab es übli-

<sup>22</sup> *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (wie Anm. 20) s.v. *civis*, S. 240f.

<sup>23</sup> SCHELER, Urkunde (wie Anm. 15) S. 11.

<sup>24</sup> Gerhard KÖBLER, Art. Burschaft, in: *Lex.MA* 2 (1983) Sp. 1107.

<sup>25</sup> *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (wie Anm. 20) s.v. *consilium*, S. 334f. sowie Gerhard KÖBLER, Art. *consilium* I, in: *Lex.MA* 3 (1986) Sp. 160f. und Paul-Joachim HEINIG, Art. Rat II: Städtischer Rat, in: *Lex.MA* 7 (1995) Sp. 451-453.

<sup>26</sup> SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 11.

cherweise bei Schultheißengerichten in Städten wie Dörfern. Gewiß: Zeitstellung der Urkunde und Junktur (*consilium opidanorum*, anstelle der denkbaren Wendung *consilium scabinorum*) machen es wahrscheinlich, daß ein Stadtrat gemeint ist;<sup>27</sup> eindeutig gesagt wird das aber nicht. Denn der Diktator verwendet ein mehrdeutiges Wort in einem vieldeutigen Kontext.

Zweierlei sucht man in dem hier untersuchten Stück allerdings vergebens: Die ausdrückliche Erhebung Bochums zur Stadt und die Publikation oder wenigstens die Nennung des dort geltenden Stadtrechtes. Wenn es tatsächlich Engelberts II. Absicht gewesen wäre, die *curtis* Bochum für jedermann deutlich wahrnehmbar zum *oppidum* zu machen und dessen Stadtrechte festzuschreiben, hätte er seinen Diktator andere und unmißverständlich klare Formulierungen finden lassen können. Welche sprachliche Form eine Stadterhebung haben kann, zeigt das Diplom König Heinrichs VII. (1308-1313) vom 14. März 1312, mit dem er das westlich von Colmar gelegene Dorf (*villa*) Türkheim zur Stadt (*oppidum*) machte. Dort heißt es: [...], *quod nos indulgemus, ut eandem villam nostram Durenkem in oppidum construant et cingant muris pariter et fossatis. Quod quidem oppidum postquam constructum fuerit, de regali nostra clementia libertamus et hominibus ipsius eadem libertatis iura concedimus, quibus gaudet civitas nostra Columbariensis et hactenus est gavisus. Insuper nos [...] in dicto oppido sic constructo septimanale forum singulis quartis feriis duximus indicendum.*<sup>28</sup> Knapp wird das Wesentliche abgehandelt: Der König befiehlt den Bau von Mauer und Graben, die Bewohner erhalten die Freiheit, in Türkheim sollen dieselben Rechte gelten wie in Colmar, und Markt ist von nun an wöchentlich, und zwar immer mittwochs, abzuhalten. In noch knappere Worte wird, um ein weiteres Beispiel zu bemühen, das wesentliche in einer Urkunde von 1232 für Worms gefaßt: *Iura et libertates vestras et consilium habeatis.*<sup>29</sup> Die Beispiele zeigen: Von Engelberts Absicht, Bochum ein Stadtrecht zu verleihen oder ein solches festzuschreiben, kann keine Rede sein.

Als erstes Ergebnis der Untersuchung ist somit festzuhalten: Die in der Urkunde erwähnten Rechtsinhalte sind weder dem Bereich des traditionellen Hof-, noch des Stadtrechts eindeutig zuzuordnen. Dem entspricht, daß für das in Zukunft geltende Recht ganz ausdrücklich zwei Grundlagen genannt werden: *ius et antiqua consuetudo dicte curtis* sowie das *ius opidi*, letzteres freilich ohne irgendeine Präzisierung. Denn am Schluß der Urkunde heißt es: *Et sciendum, quod predicti opidani nostri habebunt*

<sup>27</sup> Dieser Ansicht ist auch SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 11.

<sup>28</sup> Zitiert nach: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), ausgewählt und bearbeitet von Lorenz WEINRICH (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33) 1983, Nr. 76 S. 242.

<sup>29</sup> Friedrich KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901 (ND 1965) Nr. 113a S. 73.

*omnia et singula iura et statuta prenarrata, principaliter de iure et antiqua consuetudine dicte curtis nostre et per consequens de iure opidi* [S. 8]. Beide Rechtsbereiche – Hof- und Stadtrecht – spiegeln sich also in den Bestimmungen und den Formulierungen der Urkunde des Grafen Engelbert II. wider. Daß das Stück in der bisherigen Forschung so unterschiedlich beurteilt wurde, ist angesichts dieses Befundes keineswegs verwunderlich. Der These, daß die Urkunde von 1321 Bochums erstes Stadtrecht darstelle, kann also nicht zugestimmt werden. Man wird wenigstens einschränkend hinzufügen müssen, daß sie als solches vom Aussteller nicht gedacht war. Und daß das Stück in den Jahren und Jahrhunderten nach seiner Ausfertigung mangels weiterer Rechtsaufzeichnungen als solches betrachtet und verwendet wurde, ist ein anderes Thema und für die Beurteilung der Urkunde zunächst von nachgeordneter Bedeutung.

Damit ist die erste der am Anfang dieses Kapitels gestellten Fragen beantwortet. Die zweite galt dem Stand von Bochums Stadtentwicklung im Jahr 1321, als man Engelberts Urkunde ausfertigte. Auch hier ist mit Hilfe des Stücks eine Antwort möglich: Es gab damals in Bochum politisch aktive *opidani*, die nach einer Verbesserung ihrer Rechte strebten und sich aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in einem Gremium organisiert hatten. Ihre Wünsche und Ambitionen trugen sie dem Landesherrn vor. Worum es dabei ging, wurde – wenigstens in Teilen – urkundlich festgehalten: Um einen Anteil an den Gerichtsgefällen etwa, um eine Beteiligung an der Marktaufsicht und anderes mehr, was hier nicht wiederholt zu werden braucht. Engelbert II. kam ihnen in diesen Punkten entgegen. Darüber hinaus vermochten die Bochumer auch durchzusetzen, daß in Zukunft – zumindest läßt das die Verwendung des Futurs *habebunt* in dem oben zitierten Satz der Urkunde vermuten – über das Hofrecht hinaus Regelungen städtischen Rechts in Bochum Anwendung finden sollten.<sup>30</sup>

Der Stadtwerdungsprozeß hatte in Bochum demnach begonnen. Engelberts Urkunde vermittelt einen Eindruck von der Frühphase dieser Entwicklung. Und sie läßt die Hypothek deutlich erkennbar werden, mit der sie belastet ist: Bei der Festsetzung der für Bochum geltenden Regeln, finden zwar Bestimmungen Anwendung, die dem *ius opidi*, dem in Städten zur Anwendung kommenden Regelwerk entstammen, eine ausdrückliche Erhebung zur Stadt findet aber nicht statt. Der Landesherr hält vielmehr daran fest, daß Bochum ein grundherrlicher Hof sei, und betont *expressis verbis*, daß das dort gültige Recht hauptsächlich (*principaliter*) aus dem alten Hofrecht erwachse und erst er in zweiter Linie (*per consequens*) Regelungen städtischen Rechts entstam-

<sup>30</sup> Die Formulierung „Regelungen städtischen Rechts“ wird hier übrigens absichtlich gewählt, um die merkwürdig unpräzise Junktur *ius opidi* zu übersetzen, der ja jeder Ortsbezug fehlt, wie er in der Urkunde Heinrichs VII. für Türkheim beispielsweise durch den Verweis auf das Colmarer Recht gegeben ist. Und daß sich *ius opidi* auf die Urkunde von 1321 selbst beziehen sollte, ist angesichts der oben vorgetragenen Erwägungen auszuschließen.

me [S. 8]. Das *ius opidi* ist aus Engelberts Sicht der Dinge von nachrangiger Bedeutung. Bochum erhielt nicht die vollen Rechte einer Stadt, sondern nur manche. Vieles bleibt in der Urkunde undeutlich. Aber die wohlbedachten Formulierungen erwecken nicht den Eindruck, als sei dies unabsichtlich geschehen.<sup>31</sup> Absichtlich, so wird man vorerst vermuten dürfen, ließ der Graf von der Mark die in Bochum gültigen Rechtsvorschriften so gestalten, daß sie im Vergleich zu andernorts gültigen Stadtrechten gemindert erschienen. Bochums Stadtwerdung kann, das zeigen die voranstehenden Erörterungen, nicht bloß an der Ausfertigung der untersuchten Urkunde festgemacht werden. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer längeren Entwicklung, die allerdings schon vor 1321 begonnen hat. Es müssen deshalb alle denkbaren Merkmale einer Stadt betrachtet werden, um den Zeitraum ihrer Entstehung einzugrenzen.

## 2.) Aspekte der Bochumer Stadtwerdung

Da nun die Urkunde von 1321 keine eindeutige Bestimmung der Bochumer Rechtsstellung zuläßt, bleibt nur, die Entwicklung des Ortes anhand weiterer Quellen zu verfolgen und die Ausformung der dortigen Rechts- und Machtverhältnisse zu untersuchen. Das soll nicht in Form eines ausschließlich chronologischen Überblicks über Bochums Geschichte während des Spätmittelalters geschehen, sondern vielmehr durch eine systematische Sichtung aller Merkmale, die eine Stadtwerdung ausmachten. Zu prüfen ist, welche Stadtkriterien Bochum erfüllte und welche nicht (Abschnitt A). Damit eng verbunden sind die Fragen danach, wann der Ort an der Ruhr unbestreitbar zur Stadt wurde (Abschnitt B), und schließlich, welchem Stadttypus die so entstandene Siedlung zuzuordnen wäre (Abschnitt C).

A) In diesem Zusammenhang ist deshalb zunächst zu klären, was im späten Mittelalter eine Stadt ausmachte. Wenn Eberhard Isenmann feststellt, daß – gleichsam als Minimaldefinition – „im Spätmittelalter Stadt ist, was im urkundlichen, d.h. rechtlichen, Sprachgebrauch Stadt genannt wird, und daß Stadterhebung und Stadtrechtsprivileg eine Siedlung zur Stadt machen, wenigstens rechtlich und nominell“,<sup>32</sup> dann hilft diese Aussage zumindest im Fall Bochums nicht weiter. Denn eine ausdrückliche Stadterhebung beziehungsweise eine Privilegierung des Ortes mit dem Stadtrecht hat, wie oben gezeigt wurde, nicht stattgefunden. Immerhin wurde Bochum aber mit einem der (mittel-) lateinischen Wörter für eine Stadt bezeichnet und begegnet 1321 als

---

<sup>31</sup> Dieser Ansicht ist auch Dieter SCHELER, der den Text (Urkunden [wie Anm. 15] S. 11) als „sehr sorgfältig formuliert“ bezeichnet.

<sup>32</sup> ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 20.

*op[p]idum*. Klarheit ist auf diese Weise freilich nicht gewonnen.

Die Anzahl der Kriterien muß also erhöht werden. Das ist der Sache durchaus angemessen, weil die Zahl der Merkmale, die einen Ort im späten Mittelalter als Stadt erscheinen lassen, groß ist. Vorbei ist die Zeit, in der Historiker zunächst auf das Stadtrecht und darüber hinaus allenfalls noch auf Markt und Befestigung, eine große Bevölkerungszahl, eine nichtagrarische Wirtschaftsform, Handel und Gewerbe achteten.<sup>33</sup> Seit langem schon nutzen Stadtgeschichtsforscher vornehmlich zwei Mittel bei der Bestimmung einer Stadt: Sie bemühen sich entweder, eine möglichst universelle Definition aufzustellen, die es erlaubt, die vielen Erscheinungsformen mittelalterlicher Städte von anderen Siedlungstypen abzugrenzen,<sup>34</sup> oder sie schaffen einen beschreibenden Stadtbegriff, indem sie ein „Kriterienbündel“ schnüren, das wesentliche Eigenheiten urbaner Phänomene enthält.<sup>35</sup> Dieser zweite, phänomenologisch-beschreibende Ansatz soll hier gewählt werden. Das „Kriterienbündel, mit dem die moderne Forschung das Phänomen der mittelalterlichen Stadt zu erfassen sucht“,<sup>36</sup> setzt sich aus zahlreichen Merkmalen zusammen. Hier sollen die folgenden Gesichtspunkte betrachtet werden: 1.) rechtliche, 2.) politische, 3.) bauliche, 4.) kirchliche, 5.) soziale, 6.) wirtschaftliche, 7.) Siedlungs-, 8.) funktionale und 9.) kulturelle Aspekte. Dadurch lassen sich wesentliche Ereignisse und Entwicklungen der Bochumer Stadtwerdung ermitteln.

Rechtliche Merkmale: Daß Bochum 1321 weder ausdrücklich zur Stadt erhoben wurde noch Stadtrechte erhielt, ist nun schon mehrfach betont worden, ebenso daß es den führenden Bochumer Bürgern nur ganz unvollkommen gelang, Kompetenzen der Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Denn bis 1806, also bis zum Ende der alten Stadtverfassung, blieb dort der Schultheiß der maßgebliche Richter, auch wenn ihm bis dahin bürgerliche Schöffen zur Seite gestellt wurden.<sup>37</sup>

In diesem Kontext ist nun der einzige Passus des Stückes von 1321 erwähnenswert,

<sup>33</sup> Ebenda, S. 23.

<sup>34</sup> Ebenda, S. 20-25. – Eberhard Isenmanns Ansicht zufolge (S. 25) stammt der „erfolgreichste Stadtbegriff“ von Max Weber. Zu einer Stadtgemeinde gehört, so schrieb WEBER [im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 47 (1920/21) S. 736], „daß es sich um eine Siedlung mindestens relativ stark gewerblich-händlerischen Charakters handelte, auf welche folgende Merkmale zutrafen: 1. die Befestigung, 2. der Markt, 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren. Solche Rechte pflegten sich in der Vergangenheit durchweg in Form von ständischen Privilegien zu kleiden. Ein gesonderter Bürgerstand als ihr Träger war daher das Charakteristikum der Stadt im politischen Sinn“.

<sup>35</sup> So Carl HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte. (3. Aufl.) 1976, S. 6f.

<sup>36</sup> KROESCHELL, Art. Stadtrecht, -sfamilien (wie Anm. 21) Sp. 24.

<sup>37</sup> SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 21.

der das Erbrecht berührt, da gerade erbrechtliche Bestimmungen nicht selten einen guten Indikator dafür darstellen, ob die Rechtsverhältnisse des jeweils betrachteten Ortes eher durch grundherrschaftliche Gebundenheit oder städtische Freiheit geprägt waren. So heißt es in der Urkunde: [...] *si aliquis ipsorum [sc. opidanorum] moritur, cuiuscumque sexus vel iuris fuerit, quod demonstrator seu expositor hereditatis illius, si fuerit servilis conditionis, possit tantum cum duobus suum facere iuramentum, ubicumque fuerit hoc necesse* [S. 8]. Die Erwähnung von Hörigen in Bochum deutet darauf hin, daß zumindest nicht alle Bewohner des Ortes Bürger und somit – wenigstens prinzipiell – persönlich frei und vor dem in der Stadt geltenden Recht gleich waren, sondern daß manche von ihnen unter individuell unterschiedlichen persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnissen lebten. In Bochum gab es demnach – so wird man schlußfolgern dürfen – (noch) keine breite Bürgerschicht, sondern vielmehr eine sozial differenzierte Bewohnerschaft. Das ist in einer vergleichsweise kleinen Siedlung gerade dann auch durchaus wahrscheinlich, wenn viele Einwohner als Bauern tätig waren. Die hier zitierte Erbregelung läßt somit ebenfalls vermuten, daß Engelbert II. bei der Ausstellung der Urkunde keineswegs rein städtische Rechtsverhältnisse vor Augen hatte.

Dennoch weist die Urkunde von 1321 auch einige Bestimmungen auf, die typischerweise in Städten Anwendung fanden. Das gilt beispielsweise für die Existenz eines durch Friedepfähle (*Vredepele*) markierten Gebietes, innerhalb dessen Bochumer *opidani* zur Verfolgung von Geächteten verpflichtet waren [S. 8], oder die Erwähnung von Stadtgrenzen, von *limites opidi*, die zugleich den gerichtlichen Kompetenzbereich des Schultheißen beschränkten [S. 7]. Denn beides deutet darauf hin, daß Bochum innerhalb eines eigenen Rechtsbezirkes lag. Den innerhalb dieses Sprengels Lebenden wurde Freiheit und Frieden zugesichert. Ihnen Gewalt anzutun und damit den Frieden zu brechen, war nicht nur untersagt; es wurde den Bochumern sogar ausdrücklich erlaubt, sich gegen entsprechende Übergriffe zur Wehr zu setzen [S. 8]. Bemerkenswert ist schließlich auch, daß man den Bürgern das Recht zugestand, innerhalb bestimmter Grenzen gemeinsam mit dem Schultheißen neue Ge- und Verbote aufzustellen und bisher gültige Regelungen zu verwerfen [S. 8].

Für die weitere Rechtsentwicklung waren die Bestimmungen von 1321 unbestreitbar wichtig. Ein eigenes städtisches Willkürrecht schrieb man aber erst gegen Ende des Mittelalters nieder. „Indem sich so ein bürgerlich bestimmter Kanon von städtischen Rechten herausbildete, wie ihn das zuerst zwischen 1481 und 1521 kodifizierte und bis 1760 immer wieder ergänzte Policey-Recht zeigt, wurden die grundherrlichen

Interventionsmöglichkeiten immer schwächer und entfielen am Ende ganz“.<sup>38</sup>

Politische Merkmale: Die Urkunde von 1321 läßt deutlich werden, daß es damals eine politisch aktive Gruppe unter Bochums Bewohnern gab, die nach mehr Rechten und größeren – so wird man formulieren können – kommunalen Freiheiten strebte. Diese Bochumer erhielten Anteil an der Friedenswahrung, der Rechtsprechung, dem Erlaß von Ge- und Verboten und der Aufsicht über Handel und Gewerbe. Sie bildeten nicht nur eine Solidar- und Wehrgemeinschaft; sie fanden sich überdies in Gremien zusammen. Daß unter dem *consilium opidanorum* nicht allein ein von Bürgern gebildetes Schöffenkollég zu verstehen, sondern ein städtischer Rat gemeint sein könnte, ist denk-, allerdings keineswegs nachweisbar.<sup>39</sup> *Ratlude* begegnen in der Bochumer Überlieferung erst zum Jahr 1381, freilich noch ohne Nennung ihrer Namen.<sup>40</sup> Aus diesem Jahr stammt auch der älteste erhaltene Siegelabdruck. Mit der Führung eines Siegels beanspruchten die Bochumer Bürger, laut Umschrift die *cives in Boucham*, öffentlichen Glauben;<sup>41</sup> zugleich demonstrierten sie auf diese Weise deutlich wahrnehmbar ihre Existenz als politisch wie rechtlich aktive Gemeinschaft. Sechszwanzig Jahre später, 1407, werden dann auch zwei Bürgermeister erwähnt, nämlich Gert van Lore und Hinrich to der Bruggen.<sup>42</sup> Heinrich Schoppmeyer vermutet (allerdings ohne Angabe von Gründen), daß es solche *borgermeyster toe Boykem* auch schon 1380 gab.<sup>43</sup> Somit liegen zwischen dem ersten Hinweis darauf, daß sich Bochumer an ihren Herrn wandten, um für gemeinsame Anliegen einzutreten, und den ersten Nachrichten über bürgerliche Ämter und Leitungsgremien immerhin rund sechzig Jahre. Indizien für Stadtkonflikte, also Auseinandersetzungen verschiedener politisch aktiver Schichten und Gruppen einer Stadt untereinander, sucht man vergebens.<sup>44</sup> Das mag damit zusammenhängen, daß in Bochum Zünfte oder Gilden im späten Mittelalter nicht nachzuweisen sind,<sup>45</sup> und damit wesentliche innerstädtische Interessengruppen fehlten. Das Werden und die Struktur der Bochumer Bürgerschaft im späten Mittelalter lassen sich

<sup>38</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>39</sup> Anderer Ansicht ist SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 14: „Nach wie vor verfügte Bochum jedoch über keinen Rat und keinen Bürgermeister, sondern nur über ein Schöffenkollégium“.

<sup>40</sup> UB Bochum Nr. 17 (vom 10. April), S. 18\*.

<sup>41</sup> Das Siegel hängt an UB Bochum Nr. 17 (s. vorherige Anm.) und ist schlecht abgebildet ebenda nach S. 214\*. Eine knappe und heraldisch fehlerhafte Beschreibung bietet DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 74. Etwas besser ist die Abbildung bei Georg TUMBÜLT (Bearb.), Die westfälischen Siegel des Mittelalters 2,2: Die Siegel der Städte, Burgmannschaften und Ministerialitäten. 1887, Tafel 92 Nr. 4 (ohne Seitenzählung).

<sup>42</sup> UB Bochum Nr. 30 (8. März 1407), S. 27\*.

<sup>43</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 21.

<sup>44</sup> So auch DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 74: „In dem mittelalterlichen Bochum hat [...] kein wechselvoller Kampf zwischen Geschlechtern und Zünften gewogt, wie anderswo in den Städten“.

<sup>45</sup> SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 7.

somit aufgrund der vergleichsweise schmalen Überlieferung nicht in der Deutlichkeit nachvollziehen, die man sich wünschte.

Bauliche Merkmale: Bürgerliches Handeln manifestiert sich nicht allein in Ereignissen und Organisationsformen, sondern materialisiert sich auch in kommunalen Zweckbauten. Als geradezu konstitutiv für eine Stadt werden typische Elemente der (spät-)mittelalterlichen Befestigung betrachtet: Mauern, Türme und Tore. Manches davon oder wenigstens ähnliches dürfte es im 14. Jahrhundert auch in Bochum gegeben haben. So vermutet Heinrich Schoppmeyer, daß das *opydum* um 1321 beziehungsweise kurz danach zum ersten Mal leicht mit Wall und Graben befestigt wurde. Dabei handelte es sich seiner Ansicht nach um eine „schnelle und behelfsmäßige Sicherungsmaßnahme [...], die nur den Kern der späteren Altstadt umspannte“.<sup>46</sup> Im Jahr 1351 wurden Wall und Graben ein Stück vorgeschoben. Ihr neuer Verlauf läßt sich noch an dem 1823 gefertigten Urkatasterblatt ablesen.<sup>47</sup> Damals, 1351, möglicherweise aber schon um 1325, dürften Schoppmeyer zufolge auch bereits die fünf Bochumer Tore existiert haben, selbst wenn ihr Vorhandensein erst zu den Jahren 1428, 1435 und 1452 ausdrücklich belegt ist. Gemeint sind das Hellweg-, Butenberg-, Beck-, Brück- und das Bongards-Tor.<sup>48</sup>

Markort war Bochum bereits seit längerem: „An dem von Westen hereinkommenden Abzweig des Essener Hellwegs und seiner Fortsetzung nach Osten im Castroper Hellweg hatte sich spätestens im 12. Jahrhundert ein grundherrschaftlicher Markt (später: Alter Markt) ausgebildet“.<sup>49</sup> Wohl um 1321/24 wurde der größere Neue Markt südwestlich der Petri-Kirche angelegt.<sup>50</sup> Die Pfarrkirche St. Petri, an deren Standort wahrscheinlich schon im frühen 9. Jahrhundert, in karolingischer Zeit also, ein Missionszwecken dienendes Gotteshaus errichtet worden war, baute man Ende des 14. Jahrhunderts zu einer spätgotischen Hallenkirche um. Dabei wurde der romanische Turm des aus dem 12. Jahrhunderts stammenden, steinernen Vorgängerbaus beibehalten. Der wirtschaftliche Aufschwung Bochums spiegelt sich in dieser Maßnahme ebenso wider wie das Anwachsen der Gemeinde.<sup>51</sup> Ein Rathaus ist zum Jahr 1461 nachweisbar; es war jedoch, wie Schoppmeyer meint, „sicher älter“.<sup>52</sup> Als bauliche Materialisie-

---

<sup>46</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 16.

<sup>47</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 19; s. dazu auch die Karte „Wachstumsphasen der Stadt Bochum“ (von Heinrich SCHOPPEMEYER), in: Wilfried EHBRECHT (Hg.), Westfälischer Städteatlas Lieferung VIII, 1. 2004.

<sup>48</sup> Das Hellweg-Tor wurde auch *slotporte* genannt; s. SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 19f.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 12.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 15f.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>52</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 25.

rung der bürgerschaftlichen Solidargemeinschaft ist das Hospital und Gasthaus am Katthagen anzusehen, das 1438 gestiftet wurde. Es sollte dazu dienen, *dey ellenden armen und kranken broidere* zu versorgen, und war demnach weniger eine Herberge als vielmehr eine Art Pflgeanstalt für Arme und Kranke. An ihrem Unterhalt waren die Bürgermeister, der Rat und die Bürger Bochums beteiligt.<sup>53</sup>

Kirchliche Merkmale: Die Petrikirche war im Mittelalter Bochums einziges Gotteshaus mit Pfarrechten. Daß sie zugleich Funktionen einer Stadtpfarrkirche übernahm, belegt der Usus, dort – und nicht etwa im Rathaus – die städtischen Urkunden aufzubewahren.<sup>54</sup> Eine Stadtpfarrkirche war im späten Mittelalter der öffentliche Ort einer Kommune schlechthin: Dort begannen wichtige Ratssitzungen (ob das auch in Bochum so war, muß freilich mangels entsprechender Quellenaussagen dahingestellt bleiben; denkbar ist es jedenfalls), und dort stellten diejenigen, die in der Stadt Rang und Namen hatten, ihren Status und ihr Vermögen, etwa durch Stiftungen, zur Schau.<sup>55</sup>

Soziale Merkmale: Unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet, erwies sich Bochum das gesamte späte Mittelalter hindurch nicht – wie es eigentlich für eine Stadt zu erwarten wäre – als ein vielfach gegliedertes Gebilde.<sup>56</sup> Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte beispielsweise sucht man vergebens.<sup>57</sup> Zwar werden in der Urkunde Graf Eberhards II. von der Mark aus dem Jahr 1298 einige in Bochum ausgeübte Berufe genannt (darunter Hutmacher, Fleischer, Krämer und Schneider), aber aussagekräftige Hinweise auf irgendeine „Organisationsform von Handel und Gewerbe“ fehlen.<sup>58</sup> Diejenigen Bochumer, denen Eberhard II. 1298 Verkaufsstellen, Grundstücke und Häuser am Alten Markt gegen erbliche Zinsleistung zu dauerndem Besitz übertrug und die in der Urkunde als *cives* bezeichnet werden, mögen einen gewissen Wohlstand erlangt haben und zu den *meliores* des Ortes gehört haben. Ihre Verwandtschaft mit ratsfähigen Familien der späteren Zeit (d.h. frühestens des 15. Jahrhunderts) festzustellen, ist leider kaum möglich, da die Begünstigten zumeist nur mit ihrem Taufnamen genannt werden.<sup>59</sup> Überhaupt steht, obgleich Franz Darpe einen umfangreichen Überblick über die in den ihm greifbaren Quellen genannten Bochumer Bürgerfamilien des

<sup>53</sup> UB Bochum Nr. 47 S. 38f. (vom 14. Juni 1438) und DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 57.

<sup>54</sup> DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 56.

<sup>55</sup> Hartmut BOOCKMANN, Die Stadt im späten Mittelalter. (2. Aufl.) 1987, S. 192.

<sup>56</sup> So wird man mit der gebotenen Vorsicht formulieren können, auch wenn eine das gesamte zur Verfügung stehende Quellenmaterial berücksichtigende, sozialgeschichtliche Untersuchung der Bochumer Einwohnerschaft im Mittelalter bisher fehlt.

<sup>57</sup> S. oben Anm. 45.

<sup>58</sup> SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 7; anders freilich DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 38f.

<sup>59</sup> Mit Ausnahme von „Gottfried genannt Reyme“ und „Caesarius genannt auf dem Kamp“; bei einigen Personen wurden dem Namen Orts- oder Berufsangaben beigelegt: „Bertha von der Treppe“ oder „Albert der Fleischer“.

Mittelalters bietet,<sup>60</sup> eine umfassende Ermittlung der hervorragenden und politisch wie wirtschaftlich einflußreichen Oberschichtgeschlechter<sup>61</sup> noch aus.<sup>62</sup> Angesichts dieses Befunds und der wenig befriedigenden Forschungslage lassen sich soziale Kriterien (vorerst) kaum zur Beantwortung der hier untersuchten Frage heranziehen.

Wirtschaftliche Merkmale: Städte, so wurde und wird in der stadtgeschichtlichen Literatur festgestellt, waren Orte mit Märkten. Und über Marktrecht und Märkte verfügte auch Bochum. Seit dem 12. Jahrhundert ist dort, wie im Zusammenhang mit den baulichen Charakteristika des Ortes schon erwähnt wurde, ein (zunächst grundherrlicher) Markt nachweisbar. Die Bestimmungen der Urkunde von 1321 lassen überdies erkennen, daß Handel und Gewerbe bereits einen nicht geringen Aufschwung erfahren haben mußten. Offenbar hielt das Hoch an: Im Jahr 1324 privilegierte Engelbert II. die Bochumer mit dem Recht, nunmehr drei Jahrmärkte für Pferde, Zug- und anderes Vieh abzuhalten. „Wegen der 1321/24 sichtbaren Ausweitung des Marktverkehrs dürfte in diesen Jahren planmäßig der größere neue Markt südwestlich der Kircheninsel angelegt worden sein“.<sup>63</sup> Weitere Merkmale der städtischen Wirtschaft waren ihre nicht-agrarische Produktionsweise, das Vorhandensein einer differenzierten Handwerker-schaft, einer besonderen Schicht von Groß- und Fernhandelskaufleuten sowie die Dominanz von Geld- und Kreditwirtschaft gegenüber dem Grundbesitz.<sup>64</sup> Das alles fehlte Bochum im späten Mittelalter. Bis weit in die frühe Neuzeit hinein blieb der Ort „eine agrarisch bestimmte Stadt [...] mit Grundgewerben“.<sup>65</sup>

Siedlungsmerkmale: Merkmale einer Stadt waren (und sind) die Ansiedlung einer größeren Zahl von Menschen sowie eine weitgehend geschlossene Bebauung innerhalb ihrer Grenzen. Zu beiden Aspekten fehlen bisher für das spätmittelalterliche Bochum quellenbasierte Untersuchungen, denen man die gewünschten Fakten entnehmen könnte. Immerhin sind die Anlage eines zweiten Marktplatzes, die Ausdehnung der Umwallung und die Errichtung eines Hallenbaus für die Pfarrkirche Indizien für eine Bevölkerungszunahme in Bochum während des 14. Jahrhunderts. Sonderlich groß kann der Ort aber nicht geworden sein: Denn man bedurfte nicht mehr als eines Got-

---

<sup>60</sup> Darpe, Bochum (wie Anm. 5) S. 75-85.

<sup>61</sup> Zur begrifflichen und inhaltlichen Beschreibung des Wortes „Oberschicht“ s. die Überblicke bei ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 250-253 und die Zusammenfassung von Stefan PÄTZOLD, Für Kommerz, Kommune und Kirche. Pforzheims Oberschicht im Mittelalter, in: DERS. (Hg.), Neues aus Pforzheims Mittelalter (Materialien zur Stadtgeschichte 19) 2004, S. 124-126.

<sup>62</sup> Als ein wesentliches Indiz für die Zugehörigkeit einer Familie zu dieser führenden Schicht könnte die Tatsache angesehen werden, ob es ihr gelang, einen oder gar mehrere Bürgermeister zu stellen; eine Liste der namentlich bekannten Bürgermeister von 1407 bis 1510 bietet DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 74.

<sup>63</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 15f.

<sup>64</sup> ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 18.

<sup>65</sup> SCHOPPEMEYER, Westfälischer Städteatlas VIII/1, Begleittext (ohne Seitenzählung) (wie Anm. 47).

teshauses; die Petrikirche und der Schultheißenhof bildeten den einzigen Siedlungskern, und die Größe des umwallten Gebietes war, wie ein Blick auf Heinrich Schoppmeyers Karte lehrt, überschaubar. Sie weist innerhalb des befestigten Raumes überdies zahlreiche unbebaute Flächen aus.<sup>66</sup> Zumindest 1321 kann der Ort noch nicht allzu dicht besiedelt gewesen sein, sonst hätte Engelbert den Bürgern nicht das Recht verbrieft, „ihre innerhalb Bochums gelegenen Grundstücke und Weiden“ so zu nutzen, wie sie es von alters her gewohnt waren.<sup>67</sup>

Funktionale Merkmale: Damit sind solche Charakteristika gemeint, die erkennen lassen, daß Bochum zentralörtliche Funktionen für sein Umland erfüllte. Das tat der Ort nun zweifellos in mehr als einer Hinsicht. Aus der vergleichsweise großen Zahl der Bochumer Fleischbänke, die in der Urkunde von 1298 erwähnt werden, kann mit Recht geschlossen werden, daß dem Alten Markt eine überörtliche Bedeutung zukam.<sup>68</sup> „Dazu trugen nicht nur der landesherrliche Schultheiß, die Pfarrkirche als Mittelpunkt eines großen Kirchspiels und der Markt bei, sondern auch die Einrichtung des Amtes Bochum, dessen Amtleute (*officiati*) sich seit 1327 in immer dichter Folge nachweisen lassen“ und ihren Sitz in einem festen Haus südlich der Kircheninsel hatten.<sup>69</sup> Im Amt, einem der großen unter den Ämtern der Grafen von der Mark, war der märkische Gebotsbereich zwischen Lippe und Ruhr sowie zwischen Essen und Dortmund zusammengefaßt.<sup>70</sup> Und schließlich: Zum Pfarrsprengel von St. Petri gehörten nicht allein Bochum selbst, sondern auch noch 12 bis 14 Bauerschaften des Umlandes.

Kulturelle Merkmale: In dieser Hinsicht hatte das spätmittelalterliche Bochum, sieht man von dem seit ungefähr 1430 erteilten Schulunterricht ab,<sup>71</sup> kaum etwas zu bieten. Als Ort einer bürgerlichen Laienkultur, die ihren Niederschlag etwa in kunstvollen Stifterbildern, Grabplatten oder einer eigenen städtischen Geschichtsschreibung fand, trat Bochum nicht merkbar hervor. Auch in Wirtschaft und Verwaltung läßt sich ein überdurchschnittlicher Gebrauch schriftlicher Hilfsmittel nicht nachweisen.

Der voranstehende Überblick zeigt, daß Bochums Entwicklung zur Stadt durch zahlreiche Defizite gehemmt war. Das gilt zunächst für die rechtlichen Rahmenbedingungen: Ein städtischer Gründungsakt fehlt ebenso wie eine Stadtrechtsverleihung; ein kommunales Willkürrecht wurde erst gegen Ende des Mittelalters niedergeschrieben. Die Bürger mußten hinnehmen, daß ihre Beteiligung an der Gerichtsbarkeit beschränkt

---

<sup>66</sup> SCHOPPMAYER, Westfälischer Städteatlas VIII/1, Karte „Wachstumsphasen der Stadt Bochum“ (wie Anm. 47).

<sup>67</sup> SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 10.

<sup>68</sup> Schoppmeyer, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 13.

<sup>69</sup> Ebenda, S. 17f.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 22f.

<sup>71</sup> DARPE, Bochum (wie Anm. 5) S. 53.

und der Schultheiß auch später nicht aus seiner dominanten Position zu verdrängen war. Und noch in ganz anderer Beziehung dürfte Bochum einem zeitgenössischen Betrachter kaum allzu städtisch vorgekommen sein: Denn es besaß zwar eine Befestigung, aber keine Stadtmauer, eine Pfarrkirche, aber eben nur eine einzige, die zusammen mit dem Schultheißenhof den ebenfalls einzigen Siedlungskern bildete. Der Ort war klein, die Einwohnerzahl aller Wahrscheinlichkeit nach gering, die umwallte Fläche nicht dicht bebaut. Die Bewohner verdienten ihren Lebensunterhalt durch Handwerk, Kleinhandel oder Landwirtschaft. Bochum war weder ein Zentrum des Gewerbes noch des Handels. Eine eigene bürgerliche Laienkultur konnte sich dort nicht entwickeln.

Dennoch wies Bochum auch manche Charakteristika einer spätmittelalterlichen Stadt auf. So läßt die ausdrückliche Nennung von Stadtgrenzen auf die Existenz eines eigenen, durch Frieden und Freiheit gekennzeichneten Rechtsraumes schließen. Eine Gruppe von politisch aktiven Bochumern ist zum Jahr 1321 nachweisbar, Ratsherren und Bürgermeister seit 1380 beziehungsweise 1407; möglicherweise gab es sie schon früher. In jedem Fall wurde eine Organisierung der Bochumer Bürger im 14. Jahrhundert deutlich. Der Ort verfügte über eine Befestigung durch Wälle, Gräben und Tore, den alten wie den neuen Markt, eine Pfarrkirche, wohl spät auch über ein Rathaus sowie über ein Hospital und Gasthaus. Als Markttort, Pfarrort und Sitz eines Amtmannes erfüllte Bochum zentralörtliche Funktionen für das Umland.

Dennoch: Bochum war – so ist als Zwischenergebnis festzuhalten – hinsichtlich mancher Stadtmerkmale zeitweise und bei anderen Kriterien dauerhaft in seiner Entwicklung gehemmt. Diese Formulierung verweist auf eine Feststellung Heinz Stoobs, die erstmals 1956 veröffentlicht wurde, als er den Begriff der „Minderstadt“ zu verdeutlichen suchte: „Gemeinsam ist ihnen [gemeint sind: Minderstädte, S.P.] eine gewisse, freilich, wie wir sahen, oft nur schwer zu fassende Verkürzung der Privilegien, ein Gehemmtsein in der Entwicklung. Fließend werden die Übergänge vom Dorf her, zur Vollstadt hin“.<sup>72</sup> Bochum war, so ließe sich angesichts dieser keineswegs präzisen Definition vermuten, im späten Mittelalter – zumindest zeitweilig – eine Minderstadt. Ein weiteres Kriterium, das Stoob einführt, muß freilich auch noch erfüllt sein: „Kennzeichnend ist für sie [i.e. die Gruppe der Minderstädte, S.P.] die absichtliche Qualitätsminderung, diese Anlagen sind nicht als Städte, sondern eben als Minderstädte gewollt“.<sup>73</sup> Stoob unterscheidet Minderstädte von „städtischen Kümmerformen des

---

<sup>72</sup> Heinz STOOB, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800, in: Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung 6 (1956) S. 41; Nachdruck in: Heinz STOOB, Forschungen zum Städtewesen in Europa 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge. 1970, S. 33 (danach zitiert).

<sup>73</sup> Heinz STOOB, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Vierteljahresschrift

Spätmittelalters“, die er als unabsichtlich „unfertig gebliebene städtische Siedlungen“ betrachtet.<sup>74</sup> Als „Kümmerform“ wird das spätmittelalterliche Bochum jedoch von Uta Vahrenhold-Huland in ihrer 1968 erschienen Dissertation bezeichnet, wobei sich die Verfasserin ausdrücklich auf die von Heinz Stooß eingeführte Begrifflichkeit bezieht.<sup>75</sup> Die Frage nach den Intentionen der Grafen von der Mark im Umgang mit Bochum muß also noch beantwortet werden; das soll etwas später im dritten Kapitel geschehen.

B) Noch auf einen anderen Aspekt geht Vahrenhold-Huland ein, der im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist: „Nach dem Übergang Bochums an Mark im Jahre 1392 stieg der bis dahin nur als ‚Kümmerform‘ einzustufende Ort im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts endlich zur Stadt im vollen Sinne auf.“<sup>76</sup> Auch wenn, wie noch zu zeigen sein wird, einzelnen Punkten dieser Feststellung zu mißtrauen ist, erscheint die Grundtendenz der Aussage richtig: Bochums Stadtwerdung war – wie der durative Aspekt des Wortbestandteiles ‚-werdung‘ ja nahelegt – eine längere Entwicklung. Sie erstreckte sich über das 14. und frühe 15. Jahrhundert und beinhaltete den Wandel Bochums von einer minder- zu einer vollberechtigten städtischen Siedlung.

Diese Entwicklung hat zeitliche wie inhaltliche Gesichtspunkte. Die älteste Bochumer Belange betreffende Urkunde, die sich erhalten hat, nämlich das Stück von 1298, ist weniger eine Quelle zur Stadtgeschichte als vielmehr zur städtischen Vorgeschichte des Ortes. Bochum war damals noch eine *curia* und wurde vom Schultheißen der Grafen von der Mark verwaltet. Als zukunftsträchtig erwiesen sich damals freilich der Markt und das Vorhandensein einiger Handwerker. Obgleich die Hofbewohner als *cives* bezeichnet werden, fehlen in dem Text Hinweise auf die Existenz einer Stadt. Solche Indizien begegnen erstmals in der Urkunde von 1321 – und zwar in wirtschaftlicher wie politischer und rechtlicher Hinsicht: Denn dem Stück ist zu entnehmen, daß der Bochumer Markt und damit Handel und Gewerbe florierten, ferner daß sich eine Gruppe politisch aktiver Bürger zusammenfand, die selbstbewußt ihre Interessen gegenüber dem Grafen von der Mark vertrat, und schließlich, daß der Ort einen eigenen Rechtsbereich sowie einen besonderen durch Frieden und Freiheit hervorgehobenen Raum bildete. Die Urkunde ist somit ein erster wichtiger Meilenstein auf Bochums Weg zur Stadt.

Diese Entwicklung setzte sich fort: Der Handel prosperierte und um 1321 oder kurz danach kam es zur Schaffung des neuen Marktes. Eine erste behelfsmäßige Befesti-

---

für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959) S. 23; Nachdruck in: STOOß, Forschungen 1 (wie Anm. 72) S. 241 (danach zitiert).

<sup>74</sup> STOOß, Minderstädte (wie Anm. 73) S. 240.

<sup>75</sup> VAHRENHOLD-HULAND, Grafschaft Mark (wie Anm. 4) S. 163.

<sup>76</sup> Ebenda.

gung entstand. Im Jahr 1351 wurden dann Wall und Graben vorgeschoben und der Siedlungsbereich ausgedehnt. Das sowie die Tatsache, daß die Petrikirche zu einer Hallenkirche ausgebaut wurde, lassen eine Bevölkerungsvermehrung vermuten. Ein quantitativer Wandel des Ortes war demnach während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Gang und innerhalb jenes Saeculums gewiß nicht abgeschlossen. Er allein hätte aber den Übergang von einer minder- zur vollberechtigten Stadt nicht bewirkt. Entscheidend waren politische Veränderungen, die in den beiden letzten Dekaden des 14. und während der ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts in mancherlei Hinsicht zutage traten: etwa durch die Nennung von Ratsleuten und Bürgermeistern, die Existenz eines Siegels der Bochumer Bürger sowie durch deren dauerhafte politische Organisation. Das Vorhandensein eines Rathauses, das ab 1461 nachweisbar ist, und die Kodifizierung eines städtischen Willkürrechts seit 1481 belegen schließlich, daß sich die politisch führende Schicht der Stadt räumlich wie rechtlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etabliert hatte.

Neben den oben genannten Daten und Fakten ist es sinnvoll, auch noch die Bochums Namen beigefügten mittelalterlichen Siedlungsbezeichnungen in die Betrachtung einzubeziehen: „Es muß dazu untersucht werden, wie sich der fragliche Ort selbst bezeichnet hat und wie er von anderer Seite, besonders von „amtlichen“ Stellen bezeichnet worden ist.“<sup>77</sup> Dabei lassen die im 14. Jahrhundert wechselnden Appositionen in unterschiedlichen Texten auf eine keineswegs eindeutige Wahrnehmung des Bochumer Rechtsstatus und Siedlungscharakters durch die Zeitgenossen schließen. In den Quellen begegnet Bochum zwischen 1308 und 1392 als *villa*<sup>78</sup> beziehungsweise *dorp* und als *opidum*<sup>79</sup>. Es ist bemerkenswert, daß Bochum gerade in den beiden Urkunden des Grafen Engelbert II. von 1321 und 1324 *opidum* genannt wird.<sup>80</sup> Das lateinische Wort *op[p]idum* diente im Mittelalter auch zur Charakterisierung solcher Orte, die heute als „Minderstädte“ angesehen werden.<sup>81</sup> Freilich erscheint der Ort noch in dem 1392 entstandenen und als „Lehnbuch A“ bezeichneten Lehnsregister Graf Adolfs III. von Kleve-Mark wieder als „Dorf“.<sup>82</sup> Ob diese terminologische Festlegung auf eine

<sup>77</sup> Dieter STIEVERMANN, Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen Sauerlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 6) 1978, S. 56.

<sup>78</sup> Karl RÜBEL (Bearb.), Dortmunder Urkundenbuch (899-1340) 1881, Nr. 313 S. 216.

<sup>79</sup> Die Texte stammen aus den Jahren 1321 (*opidum*), 1324 (*opidum*), 1347 (*dorp*), 1349 (*dorp*), 1388 (Dorf) und 1392 (Dorf). Die Einzelbelege und ihre Editionen sind zusammengestellt bei VAHRENHOLD-HULAND, Grafschaft Mark (wie Anm. 4) S. 163 und SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 16-20 passim.

<sup>80</sup> UB Bochum, Nr. 2 S. 6\*-8\* und Nr. 5 S. 10\*f.

<sup>81</sup> STIEVERMANN, Städtewesen (wie Anm. 77) S. 58.

<sup>82</sup> Margret WESTERBURG-FRISCH (Hg.), Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark [1392 und 1393] (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 28) 1967, S. 2 Eintrag 20.

ohne weitergehende Absichten der beteiligten Schreiber vorgenommenen Zuordnung oder auf eine bewußte, aus politischen Erwägungen getroffene Entscheidung des Diktators, vielleicht gar des Grafen selbst, zurückzuführen ist, muß offen bleiben.

Nach 1392 jedenfalls begegnet Bochum nur noch als „Stadt“, und aus dem Jahr 1426 stammt die – nach gegenwärtigem Kenntnisstand – erste Urkunde, in der Bochums Bürgermeister, Rat und Bürger selbst ihren Heimatort so bezeichnen.<sup>83</sup> In einer Reihe mit anderen märkischen Städten – wenn auch noch hinter Hörde an letzter Stelle der Liste – wurde Bochum 1428 in einer Urkunde des päpstlichen Legaten für Deutschland, Ungarn und Böhmen, Heinrich Kardinal von England, genannt.<sup>84</sup> Endgültig keinem Zweifel unterlag der Stadtstatus von Bochum mehr im Jahr 1437, als sich der Ort mit Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte und Lünen *vereynigt ind verbunden* hatte.<sup>85</sup>

Hinsichtlich der Frage nach der Zuordnung Bochums zu einem der spätmittelalterlichen Stadttypen, wie sie die moderne Geschichtswissenschaft kennt, bieten diese Quellen freilich nur wenig weiterführenden Aufschluß. Denn sowohl in der Urkunde von 1426 als auch in dem Stück von 1428 wird der Ort als Stadt ohne weiteres Attribut erwähnt. Es bleibt allein, den Umstand zu deuten, daß Bochum in den beiden Urkunden von 1428 und 1437 jeweils am Ende der Listen märkischer Städte begegnet: 1428 wird es hinter Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte, Lünen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Neuenrade und Hörde genannt. Da die Liste eine Art Antiklimax, geordnet nach sinkender Größe oder Bedeutung, darzustellen scheint, entsteht der Eindruck, Bochum sei unter den märkischen Städten die am wenigsten bedeutende. Im Jahr 1437 hingegen erscheint es immerhin in einer Reihe mit Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte und Lünen. Daraus kann man eine Aufwertung Bochums ablesen, gelten die zuvor genannten Orte doch als die wichtigsten der Grafschaft Mark. Hat sich Bochum demnach von einer „Minderstadt“, als die man sie in den Jahren 1321 und auch 1428 noch ansehen konnte, bis 1437 zu einer „Kleinstadt“ entwickelt? Diese Frage läßt sich angesichts fehlender empirisch gesicherter Bevölkerungs- und Flächenangaben kaum sicher beantworten. Es darf aber doch vermutet werden, daß die Führungsschichten anderer märkischer Städte Bochum inzwischen trotz der oben erwähnten Beschränkungen im Rechtsstatus des Ortes als Stadt anerkannten.

---

<sup>83</sup> Johann Diederich VON STEINEN, Westphälische Geschichte VI.: Historie von der Freyheit und Reichshof [sic!] Westhoven. 1755-1769 (Nachdruck 1964) Anhang, S. 1684f.

<sup>84</sup> SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 28 unter Verweis auf eine Urkunde vom 11. Februar 1428; Druck: Hermann FLEBBE, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena 1. 1967, Nr. 103 S. 92 und Theodor Joseph LACOMBLET (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4. 1858 (ND 1960) Nr. 184 S. 215f. (1428 Februar 11).

<sup>85</sup> Urkundenbuch des Niederrheins 4 (wie Anm. 84) Nr. 224 S. 266f. (1437 Juni 27).

C) Nicht allzu aussagekräftig freilich ist in diesem Zusammenhang Heinrich Schoppmeyers auf den ersten Blick hilfreich erscheinende Aussage, daß Bochum „seit 1427/28 zu den märkischen kleinen Städten gerechnet“ werden könne. Denn es ist zunächst einschränkend anzumerken, daß Schoppmeyer seine Klassifizierung Bochums als „kleine Stadt“ weder aus den Typologisierungsansätzen der jüngeren Stadtgeschichtsforschung noch aus den Formulierungen der von ihm herangezogenen Quellen ableitet. Vielmehr hat es den Anschein, daß sein Urteil durch eine von Dietrich Thier vorgelegte Auflistung der „sieben kleinen Städte“ der Grafschaft Mark stark beeinflusst wurde, unter denen Thier auch Bochum nennt.<sup>86</sup> Die „kleinen Städte“ bilden bei Thier eine mittlere Gruppe zwischen den sogenannten Hauptstädten und den als Freiheiten bezeichneten Minderstädten. Die Thiersche Aufzählung beruht aber wesentlich auf der „Contributionsmatrikel vom Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark“ aus dem Jahr 1661<sup>87</sup>, so daß Schoppmeyers Feststellung eine Projektion von Zuständen des 17. zur Beschreibung von Erscheinungen des 15. Jahrhunderts zugrunde liegt, die methodisch nicht hilfreich ist.

Um 1428/37 wurde Bochum, so läßt sich festhalten, von Zeitgenossen als Stadt angesehen und seitdem dauerhaft mit diesem deutschen Wort bezeichnet, welches das lateinische *op[p]idum* ersetzt. Mehr Klarheit hatten die Diktatoren der Urkunden damit freilich nicht geschaffen. Denn das Substantiv „Stadt“ ohne ergänzende Attribute ist ebenso wenig präzise wie das semantisch schillernde *op[p]idum*, das neben der Burg und dem Dorf oder jeder befestigten Siedlung auch eine Minderstadt oder einen Flecken mit Stadtrecht bezeichnen kann, Siedlungen eben, die weder der Hauptort eines weltlichen oder geistlichen Verwaltungsbezirks oder in anderer Weise von gewisser Bedeutung und Größe waren, da solche Orte auf Lateinisch *civitates* genannt wurden.<sup>88</sup> Deshalb ist der Kontext für die Verwendung des Wortes „Stadt“ in der jeweils in Frage stehenden Urkunde ja so wichtig, ermöglicht er doch Rückschlüsse auf den Stadttypus. Das gilt auch im Fall Bochums: Hatte es 1428 aufgrund seiner Position innerhalb der Aufzählung der märkischen Kommunen noch den Anschein, daß man Bochum zu den weniger bedeutenden Städten der Grafschaft zählte, wurde es 1437 immerhin in einer Reihe mit den Hauptorten der Mark genannt.

Keine größere Hilfe als der Wortgebrauch der Quellen ist die moderne wissenschaftliche Terminologie. Das betrifft zunächst die bereits diskutierte Bezeichnung Bochums als „kleine Stadt“, die sich als zu allgemein und überdies als unzeitgemäß

<sup>86</sup> Dietrich THIER, Die Tage der kleinen Städte und Freiheiten in der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94 (1995) S. 165.

<sup>87</sup> Jürgen KLOOSTERHUIS, Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve 1, in: Der Märker 35/1 (1986) S. 18 Anm. 20.

<sup>88</sup> *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (wie Anm. 20) s.v. *civitas*, S. 241f.

erweist. Es gilt darüber hinaus aber auch für jeden anderen Typisierungsversuch, denn: „Kaum eine Stadt läßt sich [...] ganz eindeutig einem Typus zuordnen.“ Und weiter: „Typologien erwachsen dem komparatistischen Ansatz und wollen stets solche Städte zusammenstellen, die unter einem bestimmten Gesichtspunkt möglichst nah miteinander verwandt sind, um den Vergleich zu ermöglichen. Jede einzelne Stadt gehört notwendigerweise einer Vielzahl von Typen an, je nachdem, mit welchen anderen Städten und mithilfe welches gemeinsamen Faktors verglichen werden soll.“<sup>89</sup> Die in der Literatur für Bochum gemeinhin verwendete typologische Zuordnung ist die Klassifizierung als „Ackerbürgerstadt“,<sup>90</sup> einer von Max Weber eingeführten und in jüngerer Zeit von Geographen wie Historikern spezifizierten Kategorie, bei der vornehmlich wirtschaftlich-soziale Aspekte betont werden. Einer neueren Definition von Klaus Fehn zufolge handelt es sich bei einer Ackerbürgerstadt um eine „physiognomisch, oft auch rechtlich-historisch stadtähnliche Siedlung, deren Bewohner überwiegend von der Landwirtschaft (oft vom Gartenbau, Rebbau etc.) leben“.<sup>91</sup> Oder anders formuliert: In einer Ackerbürgerstadt „deckt eine breite Schicht ansässiger Bürger ihren Bedarf an Nahrungsmitteln eigenwirtschaftlich“.<sup>92</sup> Deshalb schränkt Eberhard Isenmann ein, daß sich die reine Ackerbürgerschaft „vom Land kaum abhebt und im wirtschaftlichen Sinne überhaupt keine Stadt darstellt. Handel und Gewerbe sind weitgehend mit der Landwirtschaft verbunden“.<sup>93</sup>

Bochums Zuordnung zur Gruppe der Ackerbürgerstädte ist selbstverständlich denkbar, aber weder unproblematisch noch wahrscheinlich. Zunächst einmal deshalb, weil anstelle eines Kriterienbündels im wesentlichen nur ein einziger Aspekt, der wirtschaftliche nämlich, maßgeblich ist. Und ausgerechnet dieser Gesichtspunkt läßt sich angesichts der Überlieferungslage kaum sicher prüfen. Denn die Bevölkerung Bochums müßte nach der eben zitierten Definition von Fehn überwiegend ihren Lebensunterhalt in der Landwirtschaft verdienen. Als „agrarisches bestimmte Stadt [...] mit Grundgewerben“ hat Schoppmeyer Bochum ja tatsächlich bezeichnet, und es fehlen – ein durchaus gewichtiges Indiz – auch die Gilden und Zünfte. Klar ist der Befund dennoch nicht: Bochum besaß zwei Märkte, der Handel erblühte im 14. Jahrhundert, und der Ort übernahm zentralörtliche Funktionen für das Umland. Schwierig am Begriff

---

<sup>89</sup> SCHMIEDER, Stadt (wie Anm. 18) S. 24f.

<sup>90</sup> Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Ackerbürger, Ackerbürgertum, Ackerbürgerstädte, in: DERS., und Christhard SCHRENK (Hg.), Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter (Quellen und Forschungen des Stadtarchivs Heilbronn 13) 2002, S. 247-278.

<sup>91</sup> Klaus FEHN, Art. Ackerbürgerstadt, in: Lex.MA 1 (1980) Sp. 81.

<sup>92</sup> SCHMIEDER, Stadt (wie Anm. 18) S. 94 (unter Verweis auf Max Weber).

<sup>93</sup> ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 268.

der „Ackerbürgerstadt“ ist überdies die Frage nach dem Stadtstatus der so bezeichneten Siedlungen. Denn „wenn man den modernen kombinierten und variablen Stadtbegriff zugrundelegt, <sind> diese Siedlungen wirtschaftlich, sozial und kulturell eigentlich keine Städte“.<sup>94</sup> Bochum aber wurde spätestens seit 1437 von den politisch führenden Zeitgenossen der anderen märkischen Kommunen als Stadt anerkannt. Deshalb ist es äußerst heikel, Bochum als Ackerbürgerstadt zu bezeichnen. Es bietet sich vielmehr die Klassifikation als Minderstadt an, weil die defizitäre Rechtslage des Ortes einigermaßen klar zu erfassen ist. Auch paßt die Entstehungszeit Bochums in den von Heinz Stoob vorgeschlagenen Zeitraum von 1300 bis 1450.<sup>95</sup>

Zu klären bliebe freilich noch, ob Bochums „Gehemmtsein in der Entwicklung“ eine von den Orts- beziehungsweise Landesherrn gewollte Hemmung darstellte oder nicht. Eine Betrachtung der landesherrlichen Intentionen wäre aber nicht nur zur Überprüfung der Stoobschen Definition der Minderstadt sinnvoll, sondern auch, weil so eine Antwort auf die Frage zu erhoffen ist, inwieweit die Entwicklung der politischen Situation der Grafschaft Mark Bochums Stadtwerdung begünstigt haben mag.

### **3.) Bochum, die Grafen von der Mark und der Wandel des politischen Kräfteverhältnisses im Hellwegraum**

Die politische Entwicklung des Hellwegraumes vom 13. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und der Anteil, den die Grafen von der Mark an ihr hatten, sollen hier nur kurz umrissen werden: Die Grafen von Altena-Mark (wie man jene Linie in Abgrenzung zum isenbergischen Zweig der Familie nannte) zählten bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts hinein zu den treuen Anhängern der Erzbischöfe von Köln und damit zugleich der Herzöge von Westfalen, gerieten in der Folgezeit jedoch immer häufiger mit den Metropolitane in Konflikte. Aus der im Jahr 1288 geschlagenen Schlacht bei Worringen, in der Graf Everhard II. auf der Seite von Erzbischof Siegfrieds Gegnern gestanden hatte, ging der Märker erheblich gestärkt hervor. Everhard II. vermochte es, dem Kölner das uneingeschränkte Befestigungsrecht innerhalb seines Gebotsbereiches abzutrotzen und als Herr *in terra et dominio* anerkannt zu werden. Er und seine Nachkommen erlangten reichsfürstlichen Rang. Die Grafen von der Mark gingen in der folgenden Zeit energisch daran, ihr Herrschaftsgebiet zu arrondieren und nach Möglichkeiten des räumlichen Zugewinns Ausschau zu halten. Am stärksten waren davon die Kölner Erzbischöfe betroffen. Wichtige Mittel zur Sicherung des gräfli-

<sup>94</sup> FEHN, Ackerbürgerstädte (wie Anm. 91) Sp. 82.

<sup>95</sup> STOOB, Kartographische Möglichkeiten (wie Anm. 72) S. 32f.

chen Besitzes waren der Burgenbau, die Gründung von Städten und Minderstädten sowie die Einrichtung von landesherrlichen Ämtern. Durch geschicktes Taktieren (beispielsweise durch die Beteiligung an der niederrheinisch-westfälischen Landfriedenskoalition im Jahr 1321) oder aber durch Fehden und rigorose Gewaltanwendung (etwa bei der 1324 stattfindenden Eroberung der kölnischen Burg Volmarstein) erreichten die Grafen von der Mark bis 1392 eine solche Stärke, daß der Erzbischof von Köln die Eroberungen seines Gegners anerkennen mußte.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren es dann vorwiegend familieninterne Auseinandersetzungen, die den märkischen Herrschaftsbereich erschütterten, nachdem er durch die 1398 erfolgte Vereinigung der Grafschaft Mark mit der Grafschaft Kleve (ab 1417 Herzogtum) eine enorme Erweiterung erfahren hatte. Diese Streitigkeiten wurden seit 1423 vornehmlich zwischen Herzog Adolf II. von Kleve und seinem Bruder Gerhard um die Grafschaft Mark ausgetragen. Es gelang Gerhard bis 1437 rund zwei Drittel der Grafschaft zu behaupten. Wichtige Verträge wurden damals, besonders in den Jahren 1430 und 1437, unter Beteiligung der sich aus Ritterschaft und Städten zusammensetzenden Stände geschlossen. Zu einem Ausgleich unter den verfeindeten Brüdern kam es freilich erst 1447.<sup>96</sup>

Daß diese wechselhaften und konfliktreichen Vorgänge auf das Verhalten der Grafen von der Mark ebenso wie auf Bochums Entwicklung nicht ohne Wirkung blieben, kann kaum verwundern. Den Grafen dürfte es darauf angekommen sein, ihre Position in dem nicht unbedeutenden Ort und dessen Umland in zentraler Lage am Hellweg zwischen Essen, wo sie Vögte des Frauenstifts waren, und der Reichsstadt Dortmund – vornehmlich gegenüber den Kölner Erzbischöfen – zu festigen. Der Schultheiß und der Amtmann von Bochum konnten dabei auf den Schutz der gräflichen Mannschaft auf der märkischen Allodialburg Blankenstein vertrauen, die nicht allzu weit von der Siedlung entfernt im Ruhrtal lag.<sup>97</sup>

Das Streben der Grafen von der Mark nach Einfluß auf Bochum und den Hellwegraum erklärt auch Engelberts Regelungen der Bochumer Rechtsverhältnisse im Jahr

---

<sup>96</sup> Zu den Daten und Fakten des Überblicks s. VAHRENHOLD-HULAND, Grafschaft Mark (wie Anm. 4) S. 140-170, Klaus SCHOLZ, Das Spätmittelalter, in: Wilhelm KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 43) 1983, S. 416-420, Wilhelm KOHL, Der Ausbau der Territorien, in: Ferdinand SEIBT u.a. (Hg.), Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet 2. 1990, S. 39-43, Wilhelm JANSSEN, „Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniensi“. Der Tag von Worringen und die Grafen von Berg und von der Mark, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 124 (1988) S. 407-453, Jean Louis KUPPER, Art. Mark, Gf.en von der Mark, in: Lex.MA 6 (1993) Sp. 207f. sowie SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 11-24.

<sup>97</sup> Zur Burg Blankenstein s. VAHRENHOLD-HULAND, Grafschaft Mark (wie Anm. 4) S. 141.

1321: Ganz sicher hatte der Graf nicht die Absicht, eine auf die Erlangung weitgehender Autonomie gerichtete städtische Entwicklung zu fördern und die Bewohner Bochums zu vollberechtigten Bürgern werden zu lassen, die am Ende vielleicht sogar als eigenständige politische Kraft in der Lage gewesen wären, die Kreise ihres Herrn zu stören. Gewiß: Um lästige Konflikte mit den führenden Persönlichkeiten des Ortes zu vermeiden, sah sich Engelbert II. veranlaßt, deren Wünschen entgegenzukommen und sie in gewissem Umfang an der Rechtsprechung und der Marktaufsicht teilhaben zu lassen. Bochum aber Stadtrechte zu verleihen und die dadurch entstehende bürgerliche Schicht aufzuwerten, kam für ihn offensichtlich nicht in Frage. So war die Erweiterung des Hofrechts das aus seiner Perspektive probate Mittel, einen für beide Seiten (vorerst) akzeptablen Ausgleich zu erreichen, ohne die Kontrolle über Bochum zu verlieren. Diese Lösung hatte für ihn obendrein den Vorteil, durch die Ausdehnung des märkischen Hofrechts auf die gesamte Siedlung, andere Herren aus dem Ort verdrängen zu können.<sup>98</sup> So war Bochums Status verglichen mit vollberechtigten westfälischen Städten defizitär, und solange der Konflikt zwischen den Kölnern und den Märkern dauerte, blieb er es. Das war zweifellos ganz im Sinn der Grafen von der Mark, die dem Ort absichtlich die Rolle einer städtischen Siedlung mit zentralörtlichen Funktionen, aber geminderten Rechten zugedacht und damit – ohne das Wort zu kennen – eine Minderstadt geschaffen haben.

Am Schluß soll hier wenigstens rudimentär noch auf eine letzte, im Verlauf dieser Untersuchung aufgeworfene Frage eingegangen werden, nämlich auf diejenige, nach den Faktoren, die – auch unabhängig vom Willen des Stadtherren – Bochums Entwicklung hemmten. Also: In dieser Hinsicht wirkte sich wirtschaftlich wie politisch vornehmlich der bis zum Jahr 1392 dauernde kölnisch-märkische Konflikt störend aus. Bochums Finanzkraft und ökonomische Bedeutung blieben wie die Einwohnerzahl nicht zuletzt seinetwegen zu gering, als daß es den Bewohnern gelingen konnte, sich dem Griff der Märker zu entwinden. So konnte es Bochum erst in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts – vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen des Herzogs von Kleve mit seinem Bruder sowie des wachsenden Einflusses der Landstände – gelingen, unter den Städten der Mark Anerkennung zu finden. Das wertete den Ort auf, auch wenn es nicht zu einer schriftlichen Verbesserung des Bochumer Rechtsstatus durch den Stadtherrn führte.

Die voranstehenden Ausführungen waren Bochums Stadtwerdung im späten Mittelalter und dabei besonders dem Verständnis der Urkunde Graf Engelberts II. von 1321

---

<sup>98</sup> SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 6) S. 14 und SCHELER, Urkunden (wie Anm. 15) S. 11.

gewidmet. Nach all den hier angestellten Erörterungen ist abschließend ein thesenhaft pointiertes Resümee unerlässlich.

Erstens: Engelberts Urkunde enthält hof- wie stadtrechtliche Regelungen, kann aber keiner der beiden Textarten eindeutig zugewiesen werden. Das erklärt – zumindest teilweise – die unterschiedlichen Deutungen, die sie bisher in der wissenschaftlichen Literatur erfahren hat. Bochum erhielt 1321 durch das Stück nicht die vollen Stadtrechte, sondern nur manche.

Zweitens: Die Stadtwerdung des Ortes kann deshalb nicht bloß mit dieser Urkunde verknüpft werden. Die Entwicklung Bochums zur Stadt war ein langwieriger Prozeß, und allein von seiner Anfangsphase vermittelt Engelberts Urkunde einen Eindruck.

Drittens: Einige Charakteristika einer Stadt wies Bochum bereits im 14. Jahrhundert auf: einen durch Frieden und Freiheit geschützten Rechtsraum, das Recht der Bürger, zusammen mit dem Schultheißen bestimmte Ge- und Verbote zu erlassen, die Existenz von Ratsherrn und vielleicht auch schon Bürgermeistern, eine Befestigung durch Wall und Graben, wahrscheinlich auch durch Tore, zwei Marktplätze und eine Stadtpfarrkirche. Bochum übernahm für sein Umland zentralörtliche Funktionen. Gleichwohl war Bochums Stadtwerdung durch die vom Stadtherrn eingeschränkten rechtlichen Rahmenbedingungen gehemmt. Zudem zeigte der Ort noch kein deutlich städtisches Erscheinungsbild.

Viertens: Besonders wegen der rechtlichen Einschränkungen erfüllte Bochum wesentliche Kriterien der Stoobschen Definition einer Minderstadt.

Fünftens: Bochums Stadtwerdung erstreckte sich über einen langen Zeitraum. Einen ersten Meilenstein dieser Entwicklung stellte die Urkunde Engelberts II. von 1321 dar. Kurz darauf folgten eine Phase wirtschaftlicher wie räumlicher Ausdehnung (wenn auch innerhalb überschaubarer Grenzen), und etwas später, wohl während der bei letzten Dekaden des 14. und der beiden ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts, eine Zeit der organisatorischen Ausformung der Bürgergemeinde. Eine deutliche politische Aufwertung erfuhr die Kommune durch die Anerkennung der vollberechtigten märkischen Städte in den Jahren von 1428 bis 1437, obgleich die Grafen von der Mark den rechtlichen Status Bochums nicht verbessert hatten.

Sechstens: Wegen ihrer bis 1392 dauernden Auseinandersetzungen mit den Erzbischöfen von Köln lag es nicht im Interesse der Herren von Bochum, dem Ort das Stadtrecht zu verleihen, hätte dieser Vorgang doch ihre Machtposition dort sowie im Hellwegraum mindern und das Streben der Bochumer nach kommunaler Autonomie fördern können. Erst nach dem Ende des kölnisch-märkischen Konflikts und dem Beginn innermärkischer Auseinandersetzungen veränderte sich die Situation, unterstützt durch das Erstarren der Stände in der Mark, zugunsten Bochums, auch wenn der nun-

mehr unbestreitbar Stadt gewordene Ort bis weit in die Neuzeit hinein klein und wirtschaftlich in hohem Maß agrarisch geprägt blieb.

Wenn demgegenüber der eingangs bereits zitierte Carl Arnold Kortum am Ende des 18. Jahrhunderts schrieb, daß Bochum „jetzt unter die Mittelstädte der Graffschaft Mark gerechnet wird“ (und dort wiederum zu deren „vornehmsten Städten“),<sup>99</sup> so ist diese Aussage wohl eher seinem Lokalpatriotismus als einem wohlabgewogenen historischen Urteil zuzuschreiben. Sie zu überprüfen, muß freilich einem anderen Kapitel der Bochumer Stadtgeschichte vorbehalten bleiben.

Dr. Stefan Pätzold  
Stadtarchiv Bochum  
Kronenstraße 47-49  
44789 Bochum  
spaetzold@bochum.de

---

<sup>99</sup> KORTUM, Nachrichten (wie Anm. 1) S. 19.